



## 1. Besonderes am CVO im 2. Halbjahr Klasse 10

- Wahl der Profilorientierungskurse => **keine** Vorbedingung für Profilwahl Sek II; die Profilorientierungskurse finden zweistündig im zweiten Halbjahr statt
- Wahl zwischen Biologie und Physik in den Naturwissenschaften  
Wichtig: Die Note des **abgewählten** Faches hat Relevanz für die Versetzung!

## 2. Überprüfungen Klasse 10: Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an den Überprüfungen 10 voraus.

### Schriftliche Überprüfung:

- Termine: Deutsch: 02.02.21 (155 Min.), Mathematik: 04.02.21 (155 Min.), Fremdsprache: 08.02.21 (105 Min., Ausnahme Latein 90 Min.): Beginn um 9.00 Uhr  
Krankmeldung: bis 8.00 Uhr telefonisch, Krankschreibung durch Arzt bitte nachreichen
  - Nachschreibtermine: 04. – 06.05.21
- ⇒ Zentrale Aufgabenstellung durch die Behörde; die Arbeiten werden durch Lehrerinnen und Lehrer der Parallelklasse korrigiert; - verbindliches Vorgehen zur Notenmitteilung und Ansicht

### Mündliche Überprüfung:

- Prüfungswoche: 22. – 26.03.21
- Gruppenprüfungen in zwei Fächern: Fremdsprache und Deutsch **oder** Mathematik (nur im Einzelfall alle drei Fächer)  
⇒ Dezentrale Aufgabenstellung durch die Schule; Prüfungskomitees aus zwei Fachlehrerinnen und -lehrern, Notenmitteilung direkt im Anschluss

**Bewertung der Überprüfungen:** Die schriftlichen und mündlichen Ergebnisse werden zusammengezogen, jeder Teilbereich zählt 15%. Die Prüfungsnote aus mdl. und schriftl. Prüfung wird durch Rundung „geglättet“ (keine Tendenznote).

- ⇒ Gesamtnote der Bewertung: „glatte“ Prüfungsnote (**ohne** Tendenz, 30%) + Jahresleistung (ggf. **mit** Tendenz, 70%) = Gesamtjahresnote

Bei einer Teilnahme **nur** an der schriftlicher Überprüfung gibt es keine Glättung vor Verrechnung mit der Jahresnote

- ⇒ Prüfungsnote (ggf. **mit** Tendenz, 30%) + Jahresleistung (ggf. **mit** Tendenz, 70%) = Gesamtjahresnote

**3. Mittlerer Schulabschluss (MSA):** Durch die Teilnahme an den Überprüfungen Klasse 10 **und** einem versetzungsfähigen Zeugnis in die Oberstufe ist der Mittlere Bildungsabschluss erreicht. Maßgeblich für die Erteilung des MSA ist das Zeugnis der 10. Klasse. Die erreichten Noten werden nach einem festgelegten Schlüssel auf den Mittleren Abschluss umgerechnet:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/ mit Bezug zur Stadtteilnote)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (keine Umrechnung)

Es kann eine Schülerin/ein Schüler zwar den MSA erreichen, jedoch nicht den Übergang in die Sek II. Hierfür ist die Teilnahme an der MSA-Prüfung unabdingbar; ohne diese Prüfung haben Schülerinnen und Schüler mit einem nicht-versetzungsfähigen Zeugnis auch keinen Mittleren Schulabschluss!

- ⇒ Der MSA ist folglich eine zusätzliche Abschlussprüfung in den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit einer zentralen Aufgabenstellung durch die Behörde

Hier gilt:

- ⇒ Die Schullaufbahnprognose (Sek II oder MSA) wird ab Jahreszeugnis 8 bis Halbjahr 10 im Zeugnis ausgewiesen: Bei dreimal Note 5 oder zweimal Note 5 in Deutsch, Mathematik oder Englisch gibt es die MSA-Prognose
- ⇒ Zudem kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schülern, deren Versetzung sie gefährdet sieht, empfehlen, an den Prüfungen zum MSA teilzunehmen, um einen Schulabschluss zu sichern
- Neu: Termine: Englisch: 07.04.21, Deutsch 09.04.21, Mathematik: 13.04.21: Beginn um 9.00 Uhr
  - Krankmeldung: bis 8.00 Uhr telefonisch, Krankschreibung durch Arzt bitte nachreichen
  - Nachschreibtermine: 19. - 21.05.21

Wenn an der Überprüfung 10 und am MSA teilgenommen wurde und die Schülerin/der Schüler in die Studienstufe versetzt wird, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung für den MSA bei der Bildung der Zeugnisnote nicht berücksichtigt.

#### **4. Versetzungsrichtlinien:**

In die Sek II wird versetzt, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. Regelhaft gilt:

- ⇒ Maximal zwei Fünfen (oder einmal Note 6) können ausgeglichen werden: die Fünfen durch je-weils einmal Note 2 oder zweimal Note 3, die Sechs durch einmal Note 1 oder zweimal Note 2
- ⇒ Zwei Fünfen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch können nicht ausgeglichen werden; in diesen Fächern darf es auch keine 6 geben
- ⇒ Ausnahmeregelung: Es ist möglich, mit einer Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres, eine weitere 5 nachträglich auszugleichen

**5. Schulabschlüsse nach Klasse 10:**

- Mittlerer Schulabschluss ohne Versetzung in die Studienstufe: Ende der Schullaufbahn am Gymnasium
  - ⇒ Die Note für die Unterrichtsleistung wird in eine abschlussbezogene Note umgerechnet (s. Tabelle S. 2). Die in der MSA-Prüfung erteilte Note wird mit der Note für die Unterrichtsleistung im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Die Note aus der schriftlichen Überprüfung wird als Klassenarbeit ohne besondere Gewichtung in die Jahresnote einbezogen.
- Mittlerer Schulabschluss mit Versetzung in die Studienstufe: Klasse 11 oder 12 Stadtteilschule oder gymnasiale Oberstufe 😊

**6. Wiederholung der Stufe:** Eine Wiederholung der Klassenstufe 10 ist die Ausnahme; sie muss bei der Behörde beantragt werden, die Prüfung und Genehmigung obliegt der Behörde. Voraussetzung ist die erwartete Versetzung durch die Wiederholung.

- ⇒ Die Beantragung ist z.B. nach einer längeren Krankheit möglich
- ⇒ Ohne langfristige Erkrankung gilt, dass nur dann eine Chance auf Genehmigung besteht, wenn eine Schullaufbahnprognose nicht eingetreten und zu erwarten ist, dass am Ende der Wiederholung ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.  
Hier ist einerseits das Votum der Zeugniskonferenz (2. Hlbg. Klasse 10) sowie folgende vorherige Leistungserbringung durch die Schülerin/den Schüler Voraussetzung:
  - in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens die Note 4,
  - in insgesamt höchstens vier Fächern die Note 5 und
  - in keinem Fach die Note 6.